Nr. 575a

# Verordnung zum Stipendiengesetz

Änderung vom 26. Juni 1998\*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 11, 13, 21 und 22 Absatz 6 des Stipendiengesetzes vom 21. Januar 1991 1,

auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

## I.

Die Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. September 1992  $^{\rm 2}$  wird wie folgt geändert:

#### Ingress

gestützt auf die §§ 1 Absatz 3,4 Absatz 2,5 Absatz 2,11,13,21 und 22 Absatz 6 des Stipendiengesetzes vom 21. Januar 1991,

### § 3 Ausbildungen an privaten Ausbildungsstätten

- <sup>1</sup> Für Ausbildungen an privaten Ausbildungsstätten werden Beiträge gewährt, wenn
- a. Bund oder Kanton die Ausbildung anerkennen,
- Bund oder Kanton die Ausbildung durch die Ausrichtung von Staatsbeiträgen unterstützen.

<sup>\*</sup>G 1998 187

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SRL Nr. 575

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> G 1992 285

- <sup>2</sup> Für andere Ausbildungen an privaten Ausbildungsstätten werden Beiträge gewährt, wenn
- a. die Ausbildung die gesuchstellende Person zu einem in der Schweiz ausübbaren und allgemein anerkannten Beruf führt,
- b. Lehrplan und Lehrkörper eine qualifizierte Ausbildung gewährleisten und
- die Ausbildungsstätte in der betreffenden Ausbildungsrichtung bereits einen Ausbildungsgang durchgeführt hat.

#### § 4 Mindestdauer der Ausbildung

- <sup>1</sup> Die Ausbildung muss für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen insgesamt mindestens 600 Lektionen direkten Unterrichts umfassen.
- <sup>2</sup> In begründeten Fällen, wie zu beruflichem Wiedereinstieg oder wirtschaftlicher Existenzsicherung, kann die Zahl der geforderten Lektionen direkten Unterrichts bis auf 300 verringert werden.

## § 9a (neu)

Wechsel der Ausbildungsrichtung

Wird die Ausbildungsrichtung, für welche Ausbildungsbeiträge gewährt wurden, nach drei Semestern ohne zwingende Gründe gewechselt, können weitere Ausbildungsbeiträge verweigert werden. In der Regel werden nur noch Darlehen gewährt.

### § 11 Absatz 1a und c sowie Absatz 2 (neu)

- <sup>1</sup> Als jährliche Lebenshaltungskosten werden anerkannt für
- a. Unterkunft und Verpflegung bei den Eltern, nach Abschluss

der Sekundarstufe II im Rahmen der Erstausbildung Fr. 4000.–

c. auswärtige Unterkunft und Verpflegung

bis 20jährig
ab 20jährig
Fr. 8 500. Fr. 10 500.-

<sup>2</sup> Lebt die gesuchstellende Person bei einem alleinerziehenden Elternteil, wird der Betrag gemäss Absatz 1a im Rahmen der Erstausbildung auch auf der Sekundarstufe II anerkannt.

Die bisherigen Absätze 2–6 werden zu den Absätzen 3–7.

#### **§ 13** *Absätze 4 und 5*

- <sup>4</sup> Gesuchstellende Personen, die während der Ausbildung ohne Erwerbseinkommen sind, müssen sich folgenden jährlichen Eigenerwerb anrechnen lassen:
- a. Studierende in der Erstausbildung, die bei Beginn der Ausbildung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Fr. 500.–

b. Studierende im tertiären Ausbildungsbereich

Fr. 3 000.–

übrige gesuchstellende Personen

Fr. 2 000.–

<sup>5</sup> Aus besondern Gründen, die ein Erwerbseinkommen verhindern, kann auf die Anrechnung eines Eigenerwerbs ganz oder teilweise verzichtet werden. Ist bei Teilzeitausbildungen eine angemessene Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen familiärer Verpflichtungen, nicht möglich, können höchstens die ausbildungsbedingten Mehrkosten gemäss § 10 als Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

#### **§ 14** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Das steuerbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird unter Berücksichtigung von § 15a als Eigenleistung angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

#### **§ 15** Absätze 1–3 und 5

- <sup>1</sup> Der zumutbare jährliche Elternbeitrag ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Verordnung. Massgebend für dessen Berechnung sind insbesondere das steuerbare Einkommen zuzüglich 20 Prozent des anrechenbaren Vermögens (steuerbares Vermögen abzüglich eines Freibetrags von 50 000 Franken), die Anzahl der nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht in Ausbildung stehenden Kinder sowie die Bestimmungen von § 15a.
- <sup>2</sup> Die Kinder- oder die Ausbildungszulage für die gesuchstellende Person wird zusätzlich zum Elternbeitrag voll angerechnet.
- <sup>3</sup> Bei geschiedenen oder gerichtlich getrennt lebenden Eltern sind in der Regel Einkommen und anrechenbares Vermögen des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Berechnung des Elternbeitrags massgebend. Ist die Leistungspflicht für Kinderalimente beendet, ergeben 60 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Einkommens zuzüglich 20 Prozent des zusammengerechneten anrechenbaren Vermögens (steuerbares Vermögen abzüglich eines Freibetrags von 50 000 Franken) beider Elternteile die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag im Sinn von Absatz 1.
- <sup>5</sup> Stehen mehrere Kinder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, gleichzeitig in Ausbildung, werden die zumutbaren Elternbeiträge angemessen auf diese Kinder verteilt.

### 15a (neu) Ausgleichung von Steuervorteilen

- <sup>1</sup> Als Steuervorteile gemäss § 22 Absatz 3 des Stipendiengesetzes gelten insbesondere
- a. Abzüge für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 Steuergesetz³),
- b. Abzüge für Denkmalschutz (§ 25 Abs. 5 Steuergesetz³),
- c. Abzüge von Verlusten (§ 26 bis Steuergesetz<sup>3</sup>),
- d. Abzüge vom Betriebsinventar (§ 42 Abs. 1 Ziff. 4 Steuergesetz³).

<sup>3</sup> SRL Nr. 620

<sup>2</sup> Steuervorteile beim Vermögen, welche sich für die Eigentümer von Grundstücken ergeben, werden ausgeglichen. Für die Ermittlung ist bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken der Verkehrswert massgebend. Er entspricht dem Katasterwert, wenn nach dem Schatzungsgesetz<sup>4</sup> ein Verkehrswert festgesetzt ist, ansonsten dem für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist der Einkommenssteuerwert (Buchwert) massgebend.

### **§ 17** *Absatz 3 (neu)*

<sup>3</sup> Fortsetzungsgesuche sind bei mehrjährigen Ausbildungen spätestens sechs Monate seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres einzureichen.

## Anhang

## Tabelle für Elternbeiträge gemäss § 15 Absatz 1

Anrechenbares Einkommen	s Anzahl Kinder in Ausbildung nach Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht										
und Vermögen	Anreche	Anrechenbarer Elternbeitrag insgesamt bei:									
· ·	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder			
30 000	400	2	0 11111401			0 11	,	0 11111001			
32 000	800										
34 000	1 200	400									
36 000	1 700	800									
38 000	2 200	1 200									
40 000	2 700	1 700	400								
42 000	3 200	2 200	800								
44 000	4 000	2 700	1 200								
46 000	4 800	3 200	1 700	400							
48 000	5 600	4 000	2 200	800							
50 000	6 400	4 800	2 700	1 200							
52 000	7 200	5 600	3 200	1 700	400						
54 000	8 000	6 400	4 000	2 200	800						
56 000	9 000	7 200	4 800	2 700	1 200						
58 000	10 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400					
60 000	11 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800					
62 000	12 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200					
64 000	13 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400				
66 000	14 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800				
68 000	15 000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200				
70 000	16 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400			
72 000	17 000	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800			
74 000	18 200	16 000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200			
76 000	19 400	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700			
78 000	20 600	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200			
80 000	21 800	19 400	16000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700			
82 000	23 000	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200			
84 000	24 200	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000			
86 000	25 400	23 000	19 400	16 000	13 000	10 000	7 200	4 800			
88 000	26 600	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600			
90 000	27 800	25 400	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400			
92 000	29 000	26 600	23 000	19 400	16000	13 000	10 000	7 200			
94 000	30 400	27 800	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000			
96 000	31 800	29 000	25 400	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000			
98 000	33 200	30 400	26 600	23 000	19 400	16 000	13 000	10 000			
100 000	34 600	31 800	27 800	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000			

Anrechenbares Anzahl Kinder in Ausbildung nach Erfullen der obligatorischen Schulpflicht Einkommen									
und Vermöge	und Vermögen Anrechenbarer Elternbeitrag insgesamt bei:								
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	
180 000	107 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800	73 800	67 800	
182 000	109 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800	75 800	69 800	
184 000	111 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800	77 800	71 800	
186 000	113 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800	73 800	
188 000	115 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800	75 800	
190 000	117 800	113 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800	77 800	
192 000	119 800	115 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800	
194 000	121 800	117 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800	
196 000	123 800	119 800	113 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800	
198 000	125 800	121 800	115 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800	
200 000	127 800	123 800	117 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800	

## II.

Die Änderung tritt am 4. Juli 1998 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 26. Juni 1998

Im Namen des Regierungsrates Der Schultheiss: Paul Huber Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler